

Risikohinweise

Es handelt sich um Wertpapiere (Inhaber-Schuldverschreibung) der littlebigFuture gGmbH, Nürnberg. Der Anleger sollte die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Investition des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren dargestellt, die für die Bewertung der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Wertpapiere

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Emittenten haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz eines bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus dem Wertpapier fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Wertpapiere (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Das Wertpapier ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Zeichnung des Wertpapiers ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Wertpapier ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Kapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Fälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Anlagebetrags der Anleger erfolgt in drei Teilnennbeträgen in Höhe von 33% des Nennbetrags im Jahr 2029, 33% des Nennbetrags im Jahr 2030 und 34% des

Nennbetrags im Jahr 2031. Die Teilnennbeträge sind jeweils zusammen mit den Zinsen fällig, erstmals einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30.09.2029. Die Summe aller zurückzuzahlenden Teilnennbeträge beträgt 100% des Nennbetrags. Sollte der Emittent das jeweils für die Tilgung der Teilnennbeträge erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

c. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Wertpapiere sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Wertpapiere. Eine Veräußerung der Wertpapiere durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

d. Keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte

Die Wertpapiere gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Emittenten. Anleger können keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten ausüben.

e. Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss

Die Anleger sind berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleger überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind.

f. Wiederanlagerisiko bei kürzerer Laufzeit der Schuldverschreibung

Der Emittent ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibung vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen. Sofern der Emittent von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass diese ihr investiertes Kapital nur zu schlechteren Konditionen neu anlegen könnten, sodass ihre Rendite für den ursprünglich beabsichtigten Anlagezeitraum geringer ausfällt als erwartet.

g. Pandemierisiko

In den Geschäftsfeldern, in denen der Emittent aktiv ist, könnte es aufgrund der globalen Ausbreitung von Krankheiten (Pandemien), beispielsweise des Coronavirus (Covid-19, SARS-CoV-2), zu Störungen des Geschäftsbetriebs kommen. Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu (vorübergehenden) Schließungen von Kindertagesstätten, einer deutlichen Abschwächung der Wirtschaft, zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten, Dienstleistungen, Bankenfinanzierungen bzw. anderen Finanzierungsmöglichkeiten, einem Ausfall von Mitarbeitern oder Dienstleistern

und/oder zu sinkenden Energiepreisen kommt. Diese Umstände könnten die Umsetzung des Vorhabens durch den Emittenten negativ beeinflussen. Es ist möglich, dass Dienstleistungen oder Produkte wie die des Emittenten nicht oder nicht in dem geplanten Umfang nachgefragt werden, und dieser wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen. Als Folge einer Pandemie wäre es möglich, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen könnte.

2. Risiken auf Ebene des Emittenten

a. Geschäftsrisiko des Emittenten

Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Emittenten. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Tilgung zu leisten. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der finanzierten Unternehmensstrategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Bilanzielle Überschuldung der Emittenten

Der Emittent ist derzeit bilanziell überschuldet. Er weist im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung).

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Emittenten dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Eine Überschuldung im eben beschriebenen insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibung nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten dagegen nicht, da der Emittent sich ausschließlich über qualifiziert nachrangige Darlehen und Gesellschafterdarlehen finanziert und die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortführungsprognose).

Eine solche **positive Fortführungsprognose** setzt voraus, dass sich aus der Finanzplanung eines Unternehmens ergibt, dass das Unternehmen für den Zeitraum der kommenden zwei Jahre über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den jeweils fälligen Zahlungspflichten nachkommen zu können. **Verschiedene Gründe, aus denen diese positive Fortführungsprognose in Bezug auf den Emittenten entfallen kann, können diesen (nicht abschließenden) Risikohinweisen entnommen werden.**

Sollte zukünftig die positive Fortführungsprognose entfallen, oder sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, kann dies zum Totalverlust des Anleihebetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Ausfallrisiko des Emittenten

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

d. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung solch junger Unternehmen ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

e. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten

Verschiedene weitere Risikofaktoren können die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen nachzukommen.

Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung des vom Emittenten verfolgten Vorhabens. Der Emittent plant die Betriebs- und Geschäftsausstattung bestehender Kindertagesstätten (KiTas) und möchte weitere KiTas eröffnen. Für die Eröffnung neuer KiTas sind entsprechende Vorleistungen notwendig, wie z.B. für die laufende Verwaltung, Marketing, Projektplanung und Kalkulation der KiTas, Grobskizzen von Grundrissen und Visualisierungen, Schreiben von pädagogischen Hauskonzepten, Reisekosten, sonstige Betriebskosten. Diese Kosten wurden (teilweise) bereits zwischenfinanziert, diese Zwischenfinanzierungen sollen nun durch die Inhaberschuldverschreibung (teilweise) abgelöst werden. Bei der Eröffnung neuer KiTas könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Emittenten könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Fördermittel könnten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Es kann Probleme bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern und Standorten für KiTas kommen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Rechtliche Anforderungen könnten sich verändern und dadurch Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. sinkende Nachfrage nach Betreuung und qualitativ hochwertigen KiTas; sinkende Nachfrage nach den durch den Emittenten angebotenen pädagogischen Konzepten; Verfügbarkeit und Kosten geeigneter Gebäude/Grundstücke für Bau neuer Kitas; Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KiTas, Träger, Betreuungspersonen; Veränderung von Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte; Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte; sinkende Geburtenrate im Einzugsgebiet der Kitas

unter Trägerschaft des Emittenten; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Veränderung der Höhe von kommunalen Zuschüssen und Landesmitteln sowie Elternbeiträgen; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Emittenten) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken und Reputation bestehender Einrichtungen; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und somit auch seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Dem Emittenten könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

f. Kapitalstrukturrisiko

Der Emittent wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) zusätzlich zu den Forderungen der Anleger aus der Anleihe zu bedienen sind.

g. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Emittenten besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

h. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Vorhabens und der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene der Garantiegeber

Die Business by Nature GmbH („**Garantiegeber 1**“) und Herr Björn Czinczoll („**Garantiegeber 2**“, Garantiegeber 1 und 2 gemeinsam auch „**die Garantiegeber**“) stellen jeweils eine Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.200.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe der Verzinsung der Anleihe (Garantiegeber 1) bzw. EUR 600.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe der Verzinsung der Anleihe (Garantiegeber 2) hinsichtlich aller Ansprüche der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen aus und im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung – insbesondere der Ansprüche auf Zins-zahlung und Rückzahlung des

ausstehenden Nennbetrags aus der Schuldverschreibung, der Ansprüche, die daraus folgen, dass der Emittent seine Hauptleistungspflicht nicht erfüllt (beispielsweise Rechtsverfolgungskosten), sowie der infolge einer etwaigen Kündigung entstehenden Ansprüche – („**Hauptschuld**“), falls der Emittent seinen insoweit bestehenden Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nicht fristgerecht nachgekommen ist. Garantiegeber 2 darf dabei allerdings erst dann in Anspruch genommen werden, wenn auch Garantiegeber 1 acht Wochen nach Ausfall auf Ebene des Emittenten (d.h. Nichtleistung auf fällige Forderungen der Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Fälligkeit) die jeweils fälligen Forderungen der Anleihegläubiger nicht in voller Höhe befriedigt hat. Von dem jeweiligen Höchstbetrag der Garantien kann der Anleihegläubiger auf seinen Anteil an der Hauptschuld nicht mehr verlangen als dem Anteil seiner gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamt-Nennbetrag aller ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht.

a. Garantiegeber 1:

aa. bilanzielle Überschuldung

Garantiegeber 1 ist derzeit bilanziell überschuldet. Er weist im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung).

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Garantiegebers 1 dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Garantiegebers 1 ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Eine Überschuldung im eben beschriebenen insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots der Inhaberschuldverschreibung nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Garantiegebers 1 dagegen nicht, da Garantiegeber 1 sich ausschließlich über qualifiziert nachrangige Darlehen und Gesellschafterdarlehen finanziert die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Garantiegebers 1 überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortführungsprognose).

Eine solche **positive Fortführungsprognose** setzt voraus, dass sich aus der Finanzplanung eines Unternehmens ergibt, dass das Unternehmen für den Zeitraum der kommenden zwei Jahre über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den jeweils fälligen Zahlungspflichten nachkommen zu können.

Sollte zukünftig die positive Fortführungsprognose entfallen, oder sollte Garantiegeber 1 zahlungsunfähig werden, kann dies zum Totalverlust des Anleihebetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da Garantiegeber 1 im Garantiefall nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Schuldverschreibung zurückzuzahlen.

bb. Risiken aus gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und möglichen Interessenkonflikten innerhalb der Unternehmensgruppe

Weitere Risiken in Bezug auf Garantiegeber 1 könnten sich daraus ergeben, dass er im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als Holding- und Verwaltungsgesellschaft

der Unternehmensgruppe, der auch der Emittent angehört, auf die gruppenangehörigen Gesellschaften Einfluss ausüben kann. Dies kann zu Entscheidungen führen, die für den Emittenten und die Anleihegläubiger nachteilig sind. Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gruppengesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Unternehmensgruppe Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden. Hieraus könnten Interessenkonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleihegläubiger und/oder des Emittenten gehen können. Auch bei anderen Tochtergesellschaften des Garantiegebers 1 und somit Schwestergesellschaften des Emittenten handelt es sich um Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, woraus weitere Risiken entstehen können. Diese könnten sich negativ auf die Liquidität des Emittenten und/oder des Garantiegebers 1 auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleihegläubiger negativ beeinflussen bzw. dazu führen, dass sie auch aus der Garantie keine Rückzahlungen erhalten.

b. Garantiegeber 2:

Bei Garantiegeber 2 handelt es sich um eine natürliche Person, die keiner gesetzlichen Offenlegungspflicht hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse unterliegt. Eine Prüfung der finanziellen Situation durch unabhängige Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) liegt nicht vor. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Person kann sich jederzeit verschlechtern. Dies kann zur Folge haben, dass Garantiegeber 2 im Garantiefall nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Stirbt Garantiegeber 2 könnte die Garantie ganz oder teilweise nicht durchsetzbar sein, insbesondere wenn seine Erben die Erbschaft ausschlagen oder die Haftung auf den Nachlass beschränkt wird. Dies kann dazu führen, dass der Anleger seine Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe auch aus der Garantie nicht befriedigen kann.

Die Garantiegeber könnten unabhängig voneinander zahlungsunfähig werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben, oder eine sonstige nachteilige Geschäftsentwicklung eintritt. Daneben besteht das Risiko, dass die Garantiegeber ihren Verpflichtungen aus der Garantie nicht nachkommen, der Anleger seine Ansprüche also gerichtlich durchsetzen müsste; dies wäre mit weiteren Risiken und Kosten verbunden. Sollte der Emittent die Zins- und Rückzahlungen aus der Schuldverschreibung an die Anleger nicht aus eigener Kraft leisten können, könnte die Insolvenz eines oder beider Garantiegeber dazu führen, dass der Anleger seine Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe auch aus den Garantien nicht befriedigen kann.

4. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger den Anlagebetrag fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des

weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus dem Wertpapier der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Emittent rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wertpapiere von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in das Wertpapier sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.